

Neues zum russischen allgemeinen Vertragsrecht

Anmerkung zum Plenumsbeschluss des Obersten Gerichts Russlands Nr. 49 vom 25.12.2018

Autor: Eugenia Kurzynsky-Singer¹

Stand: April 2019

Inhaltsverzeichnis:

A. Zustandekommen des Vertrags

I. Vorbemerkung

II. Essentialia negotii

III. Form und staatliche Registrierung des Vertrags

B. ic und estoppel

C. Zusicherung über Umstände

D. Vertragsauslegung

E. Fazit

In seinem jüngsten Beschluss nimmt das Plenum des Obersten Gerichts Stellung zu einzelnen Fragen des allgemeinen Vertragsrechts. Zu den behandelten Themen gehören das Zustandekommen eines Vertrags, insbesondere die Auswirkung des Formmangels und der fehlenden Vertragsregistrierung, der sog. öffentliche Vertrag (publičnyj dogovor), der Vorvertrag, der Rahmenvertrag, der Abonnementvertrag, die Zusicherung (zaverenija ob obstojatel'stvach), der Vertragsschluss kraft gerichtlicher Verurteilung, die Vertragsauslegung. Die vorliegende Anmerkung befasst sich mit einigen ausgewählten Fragestellungen.

A. Zustandekommen des Vertrags

I. Vorbemerkung

Das russische Recht unterscheidet nicht nur zwischen nichtigen und anfechtbaren Verträgen, die zusammen die Kategorie der unwirksamen Verträge gem. Art. 166 ff. ZGB RF bilden. Eine weitere Kategorie stellen die sog. nicht abgeschlossenen Verträge (nezaključennye dogovory) dar. Auf solche Verträge finden Vorschriften über die unwirksamen Verträge, insbesondere die Restitution gem. Art. 167 ZGB RF keine Anwendung. Sollte in Erfüllung eines solchen nicht abgeschlossenen Vertrags

Zitierweise: Kurzynsky-Singer, E., Neues zum russischen allgemeinen Vertragsrecht, O/L-1-2019, https://www.ostinstitut.de/documents/Kurzynsky_Singer_Neues_zum_russischen_allgemeinen_Vertragsrecht_OL_1_2019.pdf.

¹ Dr. Eugenia Kurzynsky-Singer, freiberufliche Expertin für den postsowjetischen Rechtsraum.

geleistet worden sein, so finden die Vorschriften über die unrechtmäßige Bereicherung Anwendung.

Die Grundsätze zur Behandlung dieser Kategorie wurden in dem Informationsbrief des Obersten Wirtschaftsgerichts vom 25.12.2014, Nr. 165 zusammengefasst (siehe insb. Punkte 1 und 5). Das Oberste Gericht setzt diese Rechtsprechung im Wesentlichen fort.

II. Essentialia negotii

Das Zustandekommen eines Vertrags durch Angebot und Annahme sieht das Oberste Gericht lediglich als einen möglichen Fall des Vertragsschlusses (siehe hierzu ausführlich Punkte 8-14 des Beschlusses, die allerdings im Wesentlichen nur die gesetzlichen Regelungen wiedergeben). Das Zustandekommen des Vertrags ist auch auf eine andere Weise, wie z.B. durch eine gemeinsame Erarbeitung der Vertragsbedingungen durch die Parteien möglich. Entscheidend für den Vertragsabschluss ist in erster Linie der Vertragsbindungswille der Parteien und die Einigung über die wesentlichen Vertragsbedingungen.

Welche Vertragsbedingungen wesentlich sind, kann sich aus dem Gesetz ergeben, z.B. aus Art. 555 und Art. 942 ZGB RF, oder aber aus dem Willen einer der Parteien, eine Einigung über den jeweiligen Punkt zu erzielen. In diesem Fall würde die fehlende Einigung das Zustandekommen des Vertrags selbst dann verhindern, wenn diese Bedingung durch eine dispositive Norm ausgefüllt werden könnte (Punkte 1-2).

III. Form und staatliche Registrierung des Vertrags

Das Nichteinhalten der vorgeschriebenen Form verhindert nicht automatisch das Zustandekommen eines Vertrags. Die Rechtsfolgen bestimmen sich entsprechend den Spezialregelungen für einzelne Vertragstypen (vgl. z.B. Art. 1017, Punkte 1 und 3, der die Unwirksamkeit des Vertrags anordnet, und Art. 609 Abs. 1, der Zeugenaussagen verbietet). Fehlen solche Regelungen, greifen Art. 162, 163, Punkt 3, 165 ZGB RF ein (Punkt 3 des Beschlusses).

Das Fehlen der notwendigen staatlichen Registrierung verhindert nicht die Entstehung der vertraglichen Pflichten zwischen den Parteien des Vertrags. Solche Verträge sind lediglich den Dritten gegenüber unbeachtlich. So kann z.B. die Miete nicht gem. 617 ZGB RF mit dem Käufer des Gebäudes fortgesetzt werden, wenn die vorgeschriebene Registrierung des Mietvertrags fehlt (Punkt 5 des Beschlusses).

B. *cic* und *estoppel*

Das Oberste Gericht führt aus, dass auch bei den sog. Realverträgen die Möglichkeit einer vorvertraglichen Haftung, insbesondere aus Art. 434.1 ZGB RF, besteht. Realverträge kommen gem. Art. 433 Punkt 2 ZGB RF erst mit der Übergabe des Vertragsgegenstandes zustande (Punkt 4 des Beschlusses).

Durch die Zivilrechtsreform wurde in das ZGB RF das *estoppel* eingeführt. Art. 432 Punkt 3 ZGB RF bestimmt insbesondere, dass eine Partei, die die Leistung der anderen Partei als Erfüllung akzeptierte, sich nicht darauf berufen kann, dass der Vertrag nicht abgeschlossen wurde. Das Oberste Wirtschaftsgericht konkretisiert diese Regel anhand des Werkvertrags. Nach der erfolgten Abnahme des Werks durch den Besteller finden auf die Beziehungen der Parteien Regeln des Vertragsrechts Anwendung (Punkt 6 des Beschlusses).

C. Zusicherung über Umstände

Art. 431.2 ZGB RF begründet Haftung für unzutreffende Zusicherungen über Umstände, die für den Vertragsschluss von Bedeutung sind (*zaverenija ob obstojatel'stvach*). Diese Vorschrift wurde durch die jüngste Zivilrechtsreform in das russische Zivilgesetzbuch eingeführt und ist wohl dem Rechtsinstitut „representations and warranties“ des *common law* nachempfunden.

Das Oberste Gericht nimmt Stellung zum Verhältnis dieses Rechtsinstituts zu anderen Vorschriften des ZGB (Punkt 34 des Beschlusses). Insbesondere führt es aus, dass die durch die Zusicherung begründete Haftung weitere gesetzliche Haftungsgrundlagen ergänzt. Bezieht sich die Zusicherung unmittelbar auf die Eigenschaft des Vertragsgegenstandes, finden die in der Zusicherungsvereinbarung festgelegten Folgen neben der vertraglichen Gewährleistung Anwendung. Das Oberste Gericht erwähnt dabei ausdrücklich den Verkauf von Aktien und Gesellschaftsanteilen. Macht der Verkäufer unzutreffende Angaben zur wirtschaftlichen Lage und zu den Aktiva der vertragsgegenständlichen Gesellschaft, begründet das die Gewährleistungshaftung gem. Art. 469-477 ZGB RF.

Soweit die Zusicherung sich auf Umstände bezieht, die nicht unmittelbar mit dem Gegenstand des Vertrags zusammenhängen, findet das allgemeine Leistungsstörungsrecht ergänzend zu den durch die Parteien festgelegten Folgen des Nichtzutreffens der Zusicherung Anwendung.

Die Zusicherung kann ferner auch durch einen Dritten gemacht werden, der ein rechtliches Interesse an dem Zustandekommen des Vertrags, seiner Erfüllung oder Auflösung hat. Ein solches Interesse wird widerlegbar vermutet. Die Haftung des Dritten bestimmt sich gem. Art. 431.2 ZGB und wird durch die Regelungen des allgemeinen Leistungsstörungsrechts ergänzt.

Gem. Art. 431.2 Punkt 1 Abs. 3 ZGB RF wird die Haftung aus der Zusicherung nur dann begründet, wenn die zusichernde Partei davon ausging oder ausgehen durfte, dass die andere Partei auf die Zusicherung vertraut. Hierzu führt das Oberste Gericht aus, dass dies vermutet wird. Ferner führt das Gericht aus, dass die zusichernde Partei, die die Zusicherung wider besseres Wissen macht, sich nicht darauf berufen kann, dass die andere Partei die wahre Sachlage aus Nachlässigkeit nicht erkannt hat.

Eine Haftungsbegrenzung gem. Art. 401 Punkt 4 ZGB RF erklärt das Oberste Gericht für möglich (Punkt 37 des Beschlusses). Für Unternehmer und Zusicherungen im Zusammenhang mit gesellschaftsrechtlichen Beziehungen gelten Haftungsverschärfungen (Punkt 35 des Beschlusses).

D. Vertragsauslegung

In seinen Ausführungen zur Vertragsauslegung (Punkte 43–46 des Beschlusses) erwähnt das Oberste Gericht zwar die Wortlautauslegung, stellt aber andere Auslegungsmethoden in den Vordergrund. Insbesondere soll die Bedeutung der einzelnen Vertragsklauseln aus dem Zusammenhang mit anderen Regelungen dieses Vertrags gewonnen werden können. Ferner betont das Gericht, dass der Vertrag als wirksam zu behandeln ist bis das Gegenteil erwiesen ist. Dabei weist er auf die Vermutung zugunsten eines vernünftigen und vertragstreuen Verhaltens der Parteien gem. Art. 10 ZGB RF hin. Soweit die Auslegung zu keinem eindeutigen Ergebnis führt, wird der Kontrahent der gewerbsmäßig handelnden Partei bevorzugt. Schließlich führt das Gericht aus, dass das Gericht bei der Auslegung des Vertrags nicht durch die Regelung des Art. 431 ZGB RF beschränkt ist, sondern auch andere Auslegungsmethoden verwenden dürfe.

E. Fazit

Der vorliegende Beschluss trägt zu der weiteren Entwicklung des russischen Schuldrechts bei. Dabei werden die gesetzlichen Vorschriften nicht lediglich ausdifferenziert, sondern im Sinne besserer Berücksichtigung von Interessen der Parteien und des Rechtsverkehrs ausgelegt. Insbesondere stärkt das Oberste Gericht die Beständigkeit der vertraglichen Vereinbarung, indem es der vertragsreuen Partei schwieriger macht, sich vom Vertrag zu lösen. Zum Teil knüpft das Oberste Gericht an die Rechtsprechung des Obersten Wirtschaftsgerichts an, der ein liberales Zivilrechtsverständnis förderte.

©Ostinstitut Wismar, 2019
Alle Rechte vorbehalten
Der Beitrag gibt die Auffassung des Autors wieder

Redaktion:
Prof. Dr. Otto Luchterhandt,
Dimitri Olejnik,
Dr. Hans-Joachim Schramm
Prof. Dr. Andreas Steininger

Ostinstitut Wismar
Philipp-Müller-Straße 14
23966 Wismar
Tel +49 3841 753 75 17
Fax +49 3841 753 71 31
office@ostinstitut.de
www.ostinstitut.de

ISSN: 2366-2751